

Merkblatt für Gläubiger

(unbedingt beachten)

1. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

- 1.1. Die Anmeldung der Forderungen hat grundsätzlich beim Insolvenzverwalter zu erfolgen.
- 1.2. Das Verfahren und, soweit bekannt, ein Aktenzeichen ist unbedingt anzugeben.
- 1.3. Forderungen sind nur in Deutsche Mark anzumelden. Sofern Forderungen in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, sind sie nach dem Kurswert, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich ist, in Deutsche Mark anzumelden.
- 1.4. Der Forderungsgrund ist anzugeben (z. B. Warenlieferung, Dienstleistung, Wechsel- oder Scheckforderung, Darlehensforderung).
- 1.5. Zinsen können als Insolvenzforderung nur bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldet werden. Bitte den Zinssatz angeben und die Zinsen bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens betragsmäßig ausrechnen. Werden höhere als die gesetzlichen Zinsen berechnet, bitte ich, dieses zu begründen. Die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen sind als nachrangige Insolvenzforderung anzumelden.
- 1.6. Als nachrangige Insolvenzforderung können auch nur angemeldet werden die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren entstehen (z. B. Anwalts- und Reisekosten).
- 1.7. Urkundliche Beweisstücke (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung im Original beizufügen. Nach dem Prüfungstermin erhalten Sie die Urkunden von mir zurück.
- 1.8. Gläubigervertreter werden gebeten, außer der Anmeldung eine gesonderte für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.
- 1.9. Masseforderungen sind ebenfalls nur bei mir geltend zu machen.

2. Aus- und Absonderungsrechte

- 2.1. Sonderrechtsforderungen sind nur bei mir geltend zu machen. Bitte wenden Sie sich ausschließlich an mich, nicht an das Gericht, Insolvenzgericht.
- 2.2. Bitte übersenden Sie mir zur Glaubhaftmachung und Prüfung Ihrer Sonderrechtsforderungen Kopien der Auftragsbestätigungen oder der Lieferscheine an den/die Schuldner(in), damit ich hieraus Ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen ersehen kann. Übersendung neutraler Auftragsbestätigungen sowie von neutralen Lieferscheinen genügen nicht zur Glaubhaftmachung Ihrer Forderung. Ich kann lediglich aufgrund von Rechnungsdurchschriften Ihre Ansprüche nicht anerkennen.
- 2.3. Eigentumsrechte, die aufgrund von Sicherungsübereignungsverträgen, Forderungsabtretungen oder Zwangsmaßnahmen etc. geltend gemacht werden, sind nur durch Vorlage der hierzu in Frage kommenden Unterlagen nachzuweisen.
- 2.4. Soweit ich in meinem allgemeinen Gläubigerrundschreiben einen Identifizierungs- und Aussonderungstermin angesetzt habe, sorgen Sie bitte dafür, dass dieser von Ihnen oder einem Vertreter wahrgenommen wird. Achten Sie bitte darauf, dass Sie oder Ihr Vertreter sich entsprechend ausweisen können. Bei Entsendung eines Vertreters muss ich auf einer Empfangsvollmacht bestehen.
- 2.5. Umgehend nach dem Aussonderungstermin wird die Verwertung der restlichen Vermögensmasse im Einvernehmen mit einem gegebenenfalls bestellten Gläubigerausschuss oder aber dem/der Schuldner(in) erfolgen, da ich alsdann davon ausgehen muss, dass an den verbleibenden Vermögenswerten keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden.

3. Berichtstermin und allgemeiner Prüfungstermin §§ 156, 176 InsO

- 3.1. Selbst wenn Ihre zur Tabelle angemeldete Forderung bis zum Prüfungstermin durch mich nicht schriftlich bestätigt sein sollte, ist ein Erscheinen Ihrerseits zum Prüfungstermin nicht erforderlich. Das gilt auch bei noch nicht endgültig geprüfter Forderung.
- 3.2. Auch nach dem Prüfungstermin kann durch mich in Schriftform dem Insolvenzgericht gegenüber Anerkennung Ihrer Forderung erfolgen.
- 3.3. Falls Sie nicht alsbald nach dem Prüfungstermin von dem Insolvenzgericht eine Nachricht bezüglich Ihrer Forderung erhalten, betrachten Sie dieses bitte als Feststellung Ihrer Forderung.
- 3.4. Ein Exemplar meines Berichtes für den Berichtstermin übersende ich Ihnen auf Anforderung gegen Kostenerstattung, falls Sie zum Berichtstermin nicht erscheinen können.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich weder mündlich noch fernmündlich Erklärungen abgebe, noch solche entgegennehme. Alle erteilten Auskünfte sind unverbindlich, soweit nicht ausdrückliche schriftliche Bestätigung erfolgt.

Sehen Sie bitte bis zum Prüfungstermin von allgemein gehaltenen Sachstandsanfragen ab. Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, übergeben Sie eine Kopie dieses Merkblattes Ihrem Bevollmächtigten.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei bls
Rechtsanwälte / Insolvenzverwalter